

Vertrag

über Zusatzdienstleistungen für intelligente Messsysteme zwischen dem grundzuständigen Messstellenbetreiber (gMSB) und dem Energieserviceanbieter (ESA)



Zwischen

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH

Solmsstraße 38
60486 Frankfurt am Main

- gMSB -

und

Firmenname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

- ESA -

gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt, wird folgender Rahmenvertrag geschlossen.

Angaben zur Identifikation MSB: 9904871000002

Marktpartneridentifikationsnummer

ESA: _____

Marktpartneridentifikationsnummer

1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag umfasst Zusatzleistungen für intelligente Messsysteme (iMS) gemäß MsbG im Bereich Elektrizität, für die der Messstellenbetreiber (MSB) den Messstellenbetrieb durchführt. Er regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei der Messwert-Übermittlung von Messwerten zwischen dem MSB und dem Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers (ESA). Der ESA fragt im Auftrag des Anschlussnutzers Werte beim MSB an und verarbeitet diese.

Für Messstellen, an denen die Zusatzleistungen erbracht werden sollen, ist durch den ESA vor Anwendung der Marktprozesse die jeweils aktuelle, vom jeweiligen Anschlussnutzer unterschriebene Mustereinstimmigkeitserklärung des BDEW elektronisch (qualifiziert elektronisches Dokument oder Scan eines Originals in Schriftform, das auf Verlangen vorzulegen ist) an das im Kontaktdatenblatt beschriebene E-Mail-Postfach des MSB zu übermitteln.

Die konkrete Zuordnung der zu übermittelnden Daten erfolgt über die Marktprozesse nach Abschnitt 3 dieses Vertrages.

2 Messwertbereitstellung als Zusatzleistung

1. Im Rahmen der Marktprozesse bestellt der ESA eine nach der Codeliste der Messprodukte definierte und vom MSB

im Preisblatt veröffentlichte Zusatzleistung zur Messwertbereitstellung.

2. Die Zusatzleistung beinhaltet je nach Messprodukt und Gerätetechnik
 - a) den Empfang und die Hinterlegung der Messwerte beim MSB mit ggf. vorher notwendiger Parametrierung des Smart Meter Gateways (SMGW), im Falle eines intelligenten Messsystems,
 - b) die Messwertaufbereitung,
 - c) die form- und fristgerechte Datenübertragung entsprechend Absatz 3.
3. Bei fehlenden Messwerten werden Ersatzwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet. Sie sind als solche zu kennzeichnen. Die Ersatzwertbildung erfolgt auf der Grundlage der in Abschnitt 3 genannten Festlegung durch den Messstellenbetreiber.
4. Verwendung von Ersatzwerten kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch den Messstellenbetreiber nicht in angemessener Zeit möglich ist, wenn das Messprodukt eine Ersatzwertbildung vorsieht und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt keine plausiblen Zählerstände in angemessener Zeit übermittelt worden sind.

3 Geschäftsprozesse und Datenaustausch

1. Die Abwicklung des Bestell- bzw. Beendigungsprozesses sowie die Datenübermittlung für Markt- und Messlokationen erfolgen – soweit anwendbar – unter Anwendung der Festlegung zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom (BK6-20-160) in jeweils geltender Fassung, der Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM Strom) in jeweils geltender Fassung oder einer Folgefestlegung.
2. Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind.
3. Regelungslücken, die sich in Anwendung der unter Absatz 1 genannten Festlegungen ergeben, werden die Vertragspartner unter Anwendung der jeweils zu den einzelnen Festlegungen durch die BNetzA veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ schließen.

4 Entgelte

1. Der ESA zahlt für die Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag die Entgelte nach Maßgabe des jeweils geltenden, auf der Internetseite des MSB veröffentlichten Preisblattes.
2. Für den Fall künftig eingeführter, abgeschaffter oder hinsichtlich ihrer betragslichen Höhe geänderter Steuern, Abgaben und/ oder Umlagen, die sich auf die Entgelte auswirken, soll die jeweilige Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Stichtag Wirkung entfalten.
3. Dem Messstellenbetreiber steht ein Preisanpassungsrecht nach § 315 BGB zu. Der MSB wird den ESA mit Monatsfrist über die Preisanpassung informieren. Der ESA hat in diesem Fall insbesondere das Recht, den Vertrag fristlos auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen.

5 Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. Der Messstellenbetreiber rechnet die Entgelte nach Abschnitt 4 des Vertrages in dem auf dem veröffentlichten Preisblatt genannten Rhythmus, jedoch mindestens jährlich, ab.
2. Rechnungen werden zu dem vom MSB angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Vom Messstellenbetreiber zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zehn Werktage nach dem Ausstellungsdatum fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang auf dem Konto des Zahlungsempfängers.
3. Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
4. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Messstellenbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom ESA nachzuentrichten. Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
5. Der ESA ist verpflichtet von dem Messstellenbetreiber im Vorfeld die Genehmigung einzuholen, wenn ein Dritter die Entgelte für die Zusatzleistungen anstelle des ESA zahlen soll. Erfolgt keine Mitteilung, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen und die Zahlungen beim Vertragspartner einzufordern.

6 Störungen, Unterbrechungen und Beendigung der Messwertbereitstellung

1. Soweit der MSB durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, den Messstellenbetrieb und die damit verbundenen Dienstleistungen, wie z. B. die Messwertbereitstellung, zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag so lange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Als höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die – selbst wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussvermögens der Vertragspartner liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragspartner nicht verhindert werden können
2. Die Messwertbereitstellung kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten des MSB erforderlich ist.
3. Der Messstellenbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, Störungen oder Unterbrechung unverzüglich zu beheben.
4. Eine Änderung oder ein Rückbau der Gerätetechnik durch den Messstellenbetreiber kann dazu führen, dass die vom ESA bestellten Zusatzleistungen nicht mehr bereitgestellt werden können, wie z. B. aufgrund eines Rückbaus eines iMSys. Dies führt zu einer Beendigung der Messwertbereitstellung.
5. Handelt der ESA diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, sein Zurückbehaltungsrecht auszuüben und vier Wochen nach Androhung die Datenlieferung an der betroffenen Mess- oder Marktlokation einzustellen.

7 Haftung

1. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung des MSB ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
 - a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
2. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
4. Die Vertragspartner informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden im Sinne der Absätze 1 bis 3.

8 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der ESA-Vertrag tritt mit Vertragsschluss in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertragsschluss bedarf der Textform. Der ESA sendet den Vertrag per E-Mail an das im Kontaktdatenblatt des MSB angegebene Vertragsmanagement.
2. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende eines Kalendermonats. § 314 BGB bleibt unberührt.
3. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des ESA auf den weiteren Erhalt der vertraglichen Leistungen unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen.
4. Die Kündigung bedarf der Textform.
5. Eine zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene EDI-Vereinbarung besteht nach der Kündigung des Messstellenvertrages bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung fort. Nach Begleichung sämtlicher Forderungen endet die EDI-Vereinbarung automatisch, soweit sie nicht für andere Vertragsverhältnisse weiterhin Anwendung findet.
6. Der ESA ist verpflichtet, bei ihm gegenüber bzw. durch ihn bewirkter Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Anschlussnutzer bzw. Auszug des Anschlussnutzers aus einer der vereinbarten Markt-/ Messlokationen, diesen Umstand dem MSB unverzüglich unaufgefordert über die Marktkommunikation mitzuteilen. In Ermangelung eines geeigneteren Prozesses ist hierfür der Prozess „Beendigung der Übermittlung von Werten an ESA“ zu nutzen. Die Pflichten des MSB enden jedoch in diesen Fällen zeitlich bereits mit Ende des Anschlussnutzungsverhältnisses des betreffenden Anschlussnutzers, ohne dass es auf die Einhaltung einer Kündigungsfrist oder auszusprechende Kündigung ankäme.

9 Ansprechpartner

Die Vertragspartner benennen einander Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch eines Kontaktdatenblattes in Textform. Änderungen werden unverzüglich durch das aktualisierte Kontaktdatenblatt ausgetauscht. Die Änderungen sind zu kennzeichnen.

10 Datenaustausch und Vertraulichkeit

1. Der Datenaustausch im Rahmen der Abwicklung der Prozesse zur Bestellung und Bereitstellung von Messwerten als Zusatzleistung an den ESA erfolgt in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen.
2. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen

Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

3. Der ESA ist zur sorgfältigen Prüfung verpflichtet, ob es sich bei seinen Vertragspartnern um diejenigen Letztverbraucher handelt, die an den beauftragten Markt-/ Messlokationen versorgt werden, oder von diesen Letztverbrauchern wirksam bevollmächtigt wurden.

11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder der Übertragung der Grundzuständigkeit nach §§ 41 ff. MsbG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragspartner dazu, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlichen Festlegung oder einer Nachbegriffung die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch wirksame, diesen in ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelungen zu ersetzen.
3. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehende Vereinbarungen über den Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen unwirksam.
4. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

12 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages und gelten im Falle von inhaltlichen Widersprüchen in folgender, hierarchisch absteigender Reihenfolge, wobei dieser Vertrag den Anlagen vorgeht:

- a. das jeweils aktuell geltende Preisblatt Messstellenbetrieb Strom Zusatzleistungen (Preisblatt Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMS) Strom), Zusatzleistungen gemäß § 34 Abs. 2 u. 3 sowie § 35 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG),
- b. das jeweils aktuell geltende Kontaktdatenblatt beider Vertragspartner und
- c. die jeweils aktuell geltende Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI).